

In allen diesen Fällen kann Tateinheit zwischen den entsprechenden Gesetzesverletzungen und Verletzungen anderer Bestimmungen vorliegen, wenn nur ein Teil der Ausführungshandlungen gleichzeitig einen anderen Tatbestand verletzt.

Wird eine Sabotage durch mehrere Sabotageakte verwirklicht, und wird durch einen Sabotageakt schuldhaft ein Mensch getötet, so liegt Tateinheit zwischen dem Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und Tötung gemäß § 211 bzw. § 222 StGB vor. Tateinheit zwischen einer Verletzung der Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung und einem Verstoß gegen das Volkseigentumsschutzgesetz liegt z. B. vor, wenn eine Ausführungshandlung des gewerbsmäßigen Wirtschaftsverbrechens gleichzeitig die Merkmale eines schweren Verbrechens gegen das gesellschaftliche Eigentum aufweist.

ab) Eine Reihe Tatbestände erfordern zu ihrer Verwirklichung mehrere Handlungen, die in einem bestimmten Zusammenhang stehen (sogenannte mehraktige oder zusammengesetzte Delikte).

Der Raub nach § 249 StGB erfordert die Anwendung von Gewalt oder die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben und die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Beide Akte fallen in der Regel zeitlich auseinander.

Der Einbruchsdiebstahl nach § 243 Ziff. 2 StGB erfordert das Einbrechen, Einsteigen oder Erbrechen von Behältnissen und die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

Diese Verbrechen können nicht durch eine einzige Handlung, sondern nur durch mehrere Handlungen verwirklicht werden. Auch bei diesen Verbrechen liegt Tateinheit vor, wenn nur ein Akt des zusammengesetzten Verbrechens die Merkmale eines weiteren Tatbestandes verwirklicht.

A. entwendet aus einem verschlossenen und versiegelten Behältnis fremde bewegliche Sachen, indem er das Behältnis erbricht und dabei das Siegel ablöst. Es liegt Tateinheit zwischen schwerem Diebstahl gemäß § 243 Ziff. 2 und Siegelbruch gemäß § 136 StGB vor.

b) Für die Tateinheit ist weiter erforderlich, daß durch das einheitliche verbrecherische Handeln mehrere Strafgesetze verletzt worden sind, die in ihrer Gesamtheit die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des verbrecherischen Handelns vollständig erfassen. Das bedeutet, daß das einheitliche verbrecherische Handeln die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale mehrerer Strafgesetze auf weisen muß.